



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweiz. Konsumentenforum
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : kf
Adresse, Ort : Belpstrasse 11
Kontaktperson : Babette Sigg Frank
Telefon : 076 373 83 18
E-Mail : praesidentin@konsum.ch
Datum : 12.07.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Das kf verurteilt die Gewinnung tierischer Produkte unter nicht artgerechten oder gar tierquälerischen Bedingungen. Massnahmen, um Import und Inverkehrbringung zu verhindern, sollten wirksam und in Anbetracht beschränkter Mittel effektiv sein. Die heutige Regelung, welche eine klare Deklaration verlangt, wäre verbunden mit einem wirksamen Vollzug und Aufklärungsarbeit die beste Lösung. Wie die Praxis zeigt, werden die geltenden Bestimmungen nur mangelhaft eingehalten. Das kf würde es begrüessen, wenn statt neuer Gesetzgebung die bestehende wirksamer durchgesetzt würde. Nötig wären strengere Kontrollen und härtere Sanktionen.

Neue Verbote sind nur sinnvoll, wenn sie wirksam durchgesetzt werden. Aus Sicht des kf sind rein administrative Kontrollen nicht zielführend, sie müssten durch fachliche und analytische Untersuchungen ergänzt werden. Da anscheinend die Mittel nur schon für die Kontrolle der jetzigen Deklarationsbestimmungen nicht ausreichend sind, bezweifelt das kf, dass die Behörden über die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen für die Durchsetzung von Verboten verfügen. Es empfiehlt deshalb, bei einer allfälligen Einführung eines Verbots die nötigen Mittel bereit zu stellen und deren Wirksamkeit periodisch zu evaluieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen, namentlich auch den sehr detaillierten Zertifizierungsregelungen, hat das kf keine weiteren Bemerkungen.



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Ein besonderes Risiko dürften Dreiecksgeschäfte und Umfirmierung der Produkte darstellen. Es muss deshalb auch Gewähr geboten sein, dass in den betroffenen Ländern wirksame Bestimmungen zu Herkunftsdeklarationen vorhanden sind und durchgesetzt werden.



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Der Bundesrat hat die Motion 20.4267 für eine umfassende Deklaration in der Schweiz nicht-zugelassener Methoden zur Ablehnung empfohlen. Das Kf erachtet es als notwendig, dass mit den zusätzlichen Deklarationsanforderungen auf den Produkten folgende Anforderungen auch künftig erfüllt sind:

- Eine klare Unterscheidung zwischen Angaben, die für Gesundheit und Produktehandhabung relevant sind und solche, die Auskunft über Herstellungsmethoden geben. Die Verwechslungsgefahr ist namentlich bei der Deklaration von in der Schweiz nicht zugelassenen Pestiziden gross.
- Eine klare Kommunikation, dass die nun ins Auge gefassten Deklarationen lediglich Teilaspekte wiedergeben können. Andere Faktoren bleiben unerwähnt, was zu Fehlbeurteilungen führen kann. Beispielhaft sei erwähnt, dass beispielsweise das betäubungslose Coupieren von Schweineschwänzen Gegenstand eines Hinweises ist, wogegen Tiertransporte von Hamburg nach Sizilien keine Berücksichtigung finden.
- Handhabbarkeit der Deklaration sowohl für Konsumenten als auch Handel und Produzenten. Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der Zeit zahlreiche zusätzliche Deklarationen gefordert werden. Die EU zeigt im Falle der Weinetiketten eine zukunftssträchtige Möglichkeit auf: die Verlagerung von Detailinformationen ins Internet.
- Information über die Grenzen der Deklaration. Dass beispielsweise Frösche bei der Froschschenkel-Gewinnung betäubt werden, heisst noch lange nicht, dass deren Fang für die betroffenen Gebiete nachhaltig ist.

Es ist davon auszugehen, dass mit den erweiterten Deklarationsbestimmungen weitere Anforderungen gestellt werden (z.B. Kinderarbeit, fairer Lohn, Auswirkungen auf die Umwelt des Produktionslandes etc. etc.) Aus Sicht des Kf ist eine Diskussion aller Beteiligten für die künftige Deklarationsstrategie zwingend notwendig.

Generell befürwortet das Kf die Vereinbarung internationaler Standards und Labels, die eine nachhaltige Produktion ausweisen und positiv angepriesen werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2	Die Hinweistexte suggerieren, dass in Ländern, die die aufgeführten Methoden nicht ausdrücklich verbieten, alle Tiere eine tierquälerische Behandlung erleiden, was kaum der Realität entspricht. Eine «kann»- Formulierung erscheint deshalb angemessener	Möglicherweise mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert. Analoge Anpassung der anderen Texte.
Anhang 2	Schriftliche Deklaration bei Offenprodukten. Die zunehmenden Deklarationsbestimmungen erschweren den Offenverkauf, was aus verschiedenen Gründen von Nachteil ist.	Vereinfachte Deklaration für den Offenverkauf, z.B. mit Pictogrammen.

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die Länderlisten mögen ein praktisches Hilfsmittel für den Vollzug sein, weisen aber zwei Schwachstellen auf

- Bezüglich Umsetzung der jeweiligen Gesetzesvorschriften bestehen je nach Land grosse Unterschiede. Beurteilung und Kontrolle des Vollzugs müssen deshalb als Kriterien einfließen
- Das Risiko von Dreiecksgeschäften ist gross. Eine periodische analytische Kontrolle der Herkunft der jeweiligen Güter ist zwingend erforderlich, um die Glaubwürdigkeit der Deklaration zu gewährleisten.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die Problematik der Vermischung von gesundheitsrelevanten Angaben, Informationen zur Produktehandhabung und Herstellungsverfahren ist bereits bei den allgemeinen Vorbemerkungen erwähnt worden. Die Deklaration sollte deshalb insgesamt verständlich sein, ein Mix von Angaben im Hauptgesichtsfeld ist verwirrend oder sogar täuschend.

Die flexible Deklaration der Herkunft wird ausdrücklich begrüsst. Eine pragmatische, praktikable Deklaration, welche den Tatsachen entspricht, ist einer scheinbar hochdetaillierten aber unzutreffenden vorzuziehen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4.Abs 6	Im Hinblick auf künftige Deklarationsanforderungen, aber auch unter den heutigen Gegebenheiten sollten die Detailbestimmungen flexibel gehalten werden.	Die Hinweise auf Art. 36 Absatz 1 Buchstaben j und k müssen an geeigneter Stelle deutlich sichtbar erscheinen.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Die vorgeschlagenen Bestimmungen erscheinen sinnvoll und deren Umsetzung praktikabel. Geradezu zukunftsweisend ist die Möglichkeit, Angaben in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Diese Form der Deklaration sollte auch in andere Bereiche Eingang finden. Dass die Nährwertdeklaration auf den Energiewert reduziert wird, erscheint zweckmässig, da dies nebst dem Alkohol- und Sulfitgehalt wohl die wichtigste Angabe ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 75 Abs. 1 2ter b	E für den Energiewert ist wohl kaum allgemein verständlich	Für den Energiewert: das Wort «Energie» Alternativ Für den Energiewert das Wort «Energie» oder der Buchstabe E gefolgt vom Wert und den Einheiten KJ oder Kcal.